



Antrag Beurlaubung Schüler /in

(auch im Anschluss an Ferien)

Vorname:	<input type="text"/>	Nachname:	<input type="text"/>
geboren am:	<input type="text"/>	Klasse:	<input type="text"/>
		Klassenlehrer:	<input type="text"/>
Dauer der Beurlaubung von:	<input type="text"/>	bis:	<input type="text"/>
Grund:			
<input type="text"/>			
Schriftliche Begründung ist beigefügt ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>			
Folgende Anlagen sind beigefügt (z.B. Atteste, Schreiben Sportvereine usw.):			
<input type="text"/>			
<input type="text"/>	<input type="text"/>		
Ort, Datum	Unterschrift eines Erziehungsberechtigten		

Der Antrag wird genehmigt ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Vereinbarung (bei Genehmigung) / Begründung (bei Nichtgenehmigung):	
<input type="text"/>	
Bei Genehmigungen gilt immer:	
Stoff muss selbstständig nachgeholt werden. Falls Klassenarbeiten angesetzt sind, ist <u>vorher</u> mit den Fachlehrern zu besprechen, wie verfahren wird.	
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Datum	Unterschrift Schulleitung mit Stempel

Original Schülerakte, Antragsteller, Klassenlehrer

Auszug aus der Schulbesuchsverordnung

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist von einer(m) Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubung ist

- in den unter (1) aufgeführten Fällen sowie bei bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen der Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin;
- in allen anderen Fällen, insbesondere alle Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach Schulferien der Schulleiter.

§4 Beurlaubung

(1) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:

1. Kirchliche Veranstaltungen Für folgende kirchliche Veranstaltungen werden die Schüler beurlaubt: (Konfirmanden am Montag nach der Konfirmation; Erstkommunikanten am Montag nach der Erstkommunion; Firmlinge am Tag ihrer Firmung; wenn die Firmung an einem schulfreien Tag stattfindet, am unmittelbar danach folgenden Schultag; Schüler der Klassen 10 für zwei Tage der Besinnung und Orientierung.
2. Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften (Schüler der Religionsgemeinschaft Zeugen Jehovas werden einmal im Jahr für die Teilnahme an einer Bezirks- oder Hauptversammlung ihrer Religionsgemeinschaft zeitweise oder für die Dauer der Versammlung beurlaubt; Schüler der jüdischen Religionsgemeinschaft sowie der Gemeinschaft der „Siebenten-Tags-Adventisten“ werden an Samstagen ganz oder für die Dauer des Gottesdienstes vom Schulbesuch beurlaubt.) Dem Antrag muss, soweit die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht auf andere Weise nachgewiesen ist, eine schriftliche Bestätigung beigefügt sein.

(2) Als Beurlaubungsgründe können außerdem insbesondere anerkannt werden:

1. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind;
2. Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland;
3. Teilnahme an den von der Landeszentrale für politische Bildung durchgeführten zweitägigen Politischen Tagen für die Klassen 10 bis 13;
4. Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben;
5. die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, an erkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
6. die Ausübung eines Ehrenamts bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangsvereinen, an erkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, sofern dies vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
7. Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler (§ 69 Abs. 4 SchG), soweit es sich um Schulveranstaltungen handelt (§ 18 SMV-Verordnung), sowie an Sitzungen des Landesschulbeirats (§ 70 SchG) und des Landeschülerbeirats (§ 69 Abs. 1 bis 3 SchG);
8. wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.

Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst die Verantwortung. Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.